

Altenwohnheim neben Störfallbetrieb zulässig?

Die im Baurecht vorherrschende Rechtsauffassung, dass sich in der Regel ein Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot nur dann begründen lässt, wenn ein neues stöempfindliches Bauvorhaben in der Nachbarschaft eines bestehenden "störenden" Betriebs für diesen weitere Einschränkungen zur Folge haben wird, und dass sich dann, wenn nicht mit einer Verschärfung der Anforderungen an den bestehenden Betrieb zu rechnen ist, das Bauvorhaben gegenüber dem Betrieb auch nicht als rücksichtslos darstellt, ist in Fällen, in denen der störende Betrieb in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt, inzwischen überholt.*)

VG Hannover, Beschluss vom 04.12.2019 - **12 B 1932/19**

BImSchG § 50

Problem/Sachverhalt

Der Inhaber einer Papierfabrik wendet sich gegen eine Baugenehmigung, die die Gemeinde einem Betreiber für den Neubau eines Altenwohnheims erteilt hat. Bei der Papierfabrik handelt es sich um einen **Störfallbetrieb** im Sinne der Störfallverordnung. Diese leitet Schwefeldioxid durch eine im Freien verlaufende Rohrleitung zu einem Tanklager. Nach gutachterlichen Feststellungen beträgt der angemessene Sicherheitsabstand um die Rohrleitung 800 m. Dieser Abstand wird von der vorhandenen Bebauung eingehalten. Das Baugrundstück liegt etwa 650 bis 750 m von der Rohrleitung entfernt. In ihrer Risikoabwägung legt die Gemeinde vorhabenseitig einzuhaltende technische und organisatorische Maßnahmen zur Kompensation der Unterschreitung des Sicherheitsabstands fest, die auch Inhalt der Baugenehmigung werden. Diese Kompensationsmaßnahmen hält der Betreiber der Papierfabrik für nicht ausreichend. Er sieht die latente Gefahr, künftig in seinem Betrieb mit strengeren Auflagen und Anforderungen belastet zu werden.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Das Vorhaben erweist sich als planungsrechtlich zulässig. Es verstößt insbesondere nicht gegen das nachbarschützende Gebot der Rücksichtnahme. Das Gericht hebt hervor, dass zur **Rücksichtnahme** nicht nur derjenige verpflichtet ist, der Störungen verursacht, sondern auch derjenige, der ein **schutzbedürftiges Vorhaben in der Nachbarschaft einer störenden Anlage errichtet**. Eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots lässt sich jedoch vorliegend nicht bereits damit verneinen, dass das Bauvorhaben für den Betrieb der Papierfabrik keine Einschränkungen in Form nachträglicher Anordnungen zur Folge haben wird. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie verlangt, dass die Risiken der Zulassung eines öffentlich genutzten Gebäudes in der Nachbarschaft eines Störfallbetriebs ungeachtet etwaiger Vorbelastungen gebührend gewürdigt werden. Für eine richtlinienkonforme Handhabung des Gebots der Rücksichtnahme ist deshalb zu prüfen, ob das zuzulassende Vorhaben einen **"angemessenen" Abstand** im Sinne der Richtlinie einhält, und falls dies nicht der Fall ist, ob es ausnahmsweise trotzdem zugelassen werden kann. Im Ergebnis sieht das Gericht einen angemessenen Abstand im Sinne der Seveso-III-Richtlinie zwischen Altenheim und Störfallbetrieb als gegeben an. Selbst bei Nichteinhalten eines angemessenen Abstands wäre das Bauvorhaben ausnahmsweise zuzulassen und würde sich nicht als rücksichtslos darstellen.

Praxishinweis

Der Begriff des angemessenen Abstands ist im Unionsrecht nicht geregelt. Es obliegt den zuständigen Genehmigungsbehörden und Gerichten, den Abstand in jedem Einzelfall anhand aller relevanten störfallspezifischer Faktoren festzulegen. Als störfallspezifische Faktoren sind u. a. die Art der Tätigkeit der neuen Ansiedlung und die Intensität der öffentlichen Nutzung zu berücksichtigen. Auch besondere bauliche Anforderungen an das an den Störfallbetrieb heranrückende Vorhaben sind zu beachten, wenn mit ihnen mögliche Schadensfolgen beeinflusst werden können.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Christian Kruska, Stuttgart

© id Verlag